

Bundesamt für Landestopographie
Projekt GeolG
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

Peter Jordan
Dr. sc. nat.
peter.jordan@tiscali.net
t 032 627 26 73

Zürich, 21. Februar 2007

Ausführungserlasse zum Geoinformationsgesetz

Sehr geehrter Herr Amstein
Sehr geehrte Damen und Herren

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen der Verordnungen zum GeolG.

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

Vorab möchten wir unserer Freude kundtun, dass in der nun vorliegenden Fassung des GeolG die Gelegenheit wahrgenommen wurde, der Landesgeologie, ihren Organen und ihren Produkten eine gesetzliche Basis zu geben. Mit Interesse haben wir deshalb auch die entsprechenden Verordnungen studiert, welchen wir generell zustimmen. Insbesondere begrünnen wir den sich aus der Verordnung ergebenden Auftrag, die bislang nur schleppend vorangetriebene Aufnahme des geologischen Untergrundes der Schweiz zügig voranzutreiben. Namentlich der Geologische Atlas der Schweiz stellt eine wichtige Datenbasis und Entscheidungsgrundlage für Bau- und Umweltfachleute dar. Für eine ausführlichere Würdigung verweisen wir auf die detaillierte Stellungnahme unseres Fachvereins CHGeol, die wir unterstützen.

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

Wir begrünnen und unterstützen auch die Revision der Geometerverordnung. Hierzu möchten wir auf die Stellungnahme unseres zukünftigen Fachvereins Geosuisse verweisen.

selnaustrasse 16
ch 8027 zürich
www.sia.ch

t 044 283 15 15
f 044 283 15 16
verkauf
t 061 467 85 74
f 061 467 85 76

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum GeolG festgehalten, unterstützt der SIA mit Nachdruck die Bemühungen zum Aufbau einer umfassenden und zuverlässigen sowie einfach, frei und kostengünstig zugänglichen Nationalen Geodaten-Infrastruktur (NGDI). Der SIA erwartet allerdings, dass der mit Aufbau, Unterhalt und Verwertung dieser Infrastruktur verbundene Markt all seinen Mitgliedern offen stehen wird. Im Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts im Anhang 1 der GeolV werden verschiedene Themen zu ÖREB erklärt, welche bislang wichtige Tätigkeitsfelder unserer Mitglieder darstellen, so die kommunale Nutzungsplanung, der Gewässerschutz (Grundwasserschutz zonen etc.), der Kataster der belasteten Standorte sowie die Wald- und Waldrandfeststellung. Da die ÖREB-Verordnung zeitlich zurückgestellt wurde und somit nicht Inhalt dieser Anhörung ist, kennen wir deren Inhalt nicht und können uns entsprechend nicht dazu äussern. Wir sind aber der Überzeugung, dass eine liberale Gesetzgebung einen schnell wachsenden Geodatenmarkt zu Folge haben wird und restriktive Zugangsbeschränkungen zum vornherein obsolet macht.

Im Weiteren bedauern wir, dass in den verschiedenen Verordnungen die Gebührenregelung explizit ausgeklammert ist und diese wichtigen Artikel und die Gebührenordnung offenbar erst nach Abschluss dieser Konsultation erarbeitet werden sollen. Neben dem freien und raschen Zugriff zu Geodaten sind für unsere Mitglieder - und die Entwicklung einer grossen und regen

Geodatenutzergemeinschaft in der Schweiz - vor allem die mit dem Datenbezug und der Datenweiterverwendung verbundenen Kosten von essentieller Bedeutung. Es ist uns bekannt, dass bei vielen Geobasisdaten noch Unklarheit herrscht, ob diese zukünftig vom Bund oder von den Kantonen an Dritte abgegeben werden, und somit der Bundestarif oder ein entsprechender kantonaler Tarif zur Anwendung kommt. Gerade im Sinne einer Leadfunktion wäre es aber sinnvoll und zweckmässig, wenn der Bund mit einer einfachen, klaren und nutzerfreundlichen Regelung für seine Produkte vorangehen würde. Die in den Art. 42ff GeolV festgehaltenen Regelungen entsprechen dieser Vorgabe nicht. Die Bestimmungen zur Befreiung von Gebühren oder zur Gewährung von Rabatten auf der *Grundlage von besonderen persönlichen Merkmalen der Nutzerin oder des Nutzers* widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, öffnet dem Missbrauch Tür und Tor und führt zu einer Zweiklassengesellschaft von privilegierten Geodatenutzern, die günstig zu Geodaten kommen, und den restlichen Firmen, welche aufgrund der hohen Kosten auf eine Nutzung der Geodaten verzichten. Die kursiv zitierten Formulierungen sind diskriminierend und unglücklich gewählt. Wir schlagen vor, die Bestimmungen zu Rabatten und Gebührenbefreiungen ersatzlos zu streichen und an ihre Stelle die angeregte liberale und kundenfreundliche Regelung zu stellen. Diese muss sich dann natürlich auch in der Gebührenordnung niederschlagen.

Bei der Lektüre der verschiedenen Verordnungen wurden wir leider das Gefühl nicht los, dass nicht nur, wie im erläuternden Bericht auf Seite 9 erwähnt, das GeolG, sondern auch verschiedene seiner Verordnungen, namentlich die GeolV unter grossen Zeitdruck erarbeitet wurden, was sich in unausgegorenen, in verschiedenen Aspekten nicht zu Ende gedachten Konzepten und Inhalten niederschlägt.

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

Aus den uns unterbreiteten Unterlagen möchten wir zu den beiden Verordnungen des allgemeinen Geoinformationsrechts spezifisch Stellung nehmen:

- Geoinformationsverordnung GeolV
- Verordnung über die geografischen Namen GeoNV.

Zur Landesvermessung ist seitens unserer Mitglieder einzig der Wunsch nach einer kundenfreundlichen, die Nutzung der Geoinformationssysteme förderliche Preisgestaltung bei den elektronischen Produkten eingegangen.

Betreffend der Verordnung zur Landesgeologie verweisen wir, wie bereits gesagt, auf die Stellungnahme unseres Fachverein CHGEOL und zu denen zur Amtlichen Vermessung auf die der Geosuisse.

1. Geoinformationsverordnung GeolV

1a. Gebühren / Rabatte

Im Regelungsbereich der GeolV interessieren die Mitglieder des SIA insbesondere die Bestimmungen zur Dateneinsicht und zum Datenbezug sowie den damit verbundenen Auflagen und Gebühren. Leider ist die konkrete Tarifgestaltung in der vorliegenden, zur Anhörung stehenden Fassung ausgespart, genau so wie die Bestimmung, wer von Gebühren befreit werden soll (Art. 45). Wir gehen davon aus, dass unsere Mitglieder bei ihrer beruflichen Tätigkeit kaum von dieser Befreiung profitieren werden. Darum interessieren hier viel mehr die Bestimmungen betreffend Rabatte und Pauschalen (Art. 43f). Leider bleiben auch diese Bestimmungen im vorliegenden Kontext sehr vage. Der im Zweckartikel des GeolG formulierte einfache Zugang zu Geodaten und das verschiedentlich angerufene grosse Potential ihrer Anwendung kann nur bei einer nutzerfreundlichen Tarifgestaltung gewährt bzw. ausgeschöpft werden. Wie in der Einleitung ausgeführt, wäre deshalb eine generell günstige Abgabe der Daten vorzuziehen, welche Rabatte und Kostenbefreiungen unnötig macht.

Sollte allerdings an der Gebührenbefreiung und den Rabatten festgehalten werden, so ist sorgsam darauf zu achten, dass dadurch die kleinen Planungs- und Ingenieurbüros nicht gegenüber den Grossbezügern und vor allem Institutionen benachteiligt werden, die gleichzeitig Datenherren sind, und so einen gebührenfreien Datenaustausch gelten machen können, und andererseits privatwirtschaftlich im Planungs- und Ingenieurbereich tätig sind. Gerade die kleinen Planungs- und Ingenieurbüros nutzen heute eben wegen den komplizierten Beschaffungswegen und den teuren Beschaffungskosten die Geodaten noch viel zu wenig. Sie stellen aber ein wichtiges innovatives, volkswirtschaftliches Potential dar, das unbedingt zum Tragen kommen muss, wenn die Chancen einer nationalen Geoinfrastruktur vollumfänglich genutzt werden soll. Eine gute GIS-Ausbildung namentlich in den Fachhochschulen und ein Einbezug dieser kleinen Firmen in den Kreis der Geodatennutzer stellt wohl eine der grösste Entwicklungschance der Schweiz im Dienstleistungssektor dar.

1b. Einsehbarkeit, Erwerb und wirtschaftliche Nutzung von Geodaten: Vorschlag einer Neudefinition

Auf den ersten Blick konkreter, bei genauer Betrachtung aber leider genau so vage, sind die Bestimmungen zu Einsehbarkeit, Erwerb und wirtschaftlichen Nutzung der Geodaten in den Abschnitten 9 und 10 sowie im Anhang. Wir schlagen hier vor, dass konsequent zwischen drei Arten der Dateneinsicht und Weiterverwendung unterschieden wird:

- **Visualisierung der Daten über einen Geodienst (Geoportal)**, wie sie bereits heute von verschiedenen Kantonen und Gemeinden sowie einigen Bundesämtern angeboten wird. Grundsätzlich alle Daten mit Zugriffsberechtigung A können ohne spezielle Zugriffsberechtigung und ohne Nutzungsgebühren abgerufen werden. Die so gewonnenen Daten können in der von den Geoportalen zur Verfügung gestellten Form (heute meist WMS-Bildschirmdarstellungen und herunterladbare JPEG- oder pdf-Dateien) uneingeschränkt privat und gewerblich genutzt werden. D. h. die so gewonnenen Information können z. B. für eine Standortevaluation oder zur Dokumentation eines UVP verwendet werden. Begründet wird dieser Antrag insbesondere dadurch, dass hier zwischen privater und gewerblicher, mittelbarer (Erkenntnis aufgrund Bildschirmdarstellung) und unmittelbarer Nutzung (z. B. Verwendung eines autorisierten pdf-Ausdrucks) ein breiter, kaum genau abzugrenzender Übergang besteht. Diese Datenabgabe ist das jederzeit zugängliche Abrufverfahren für Endnutzer. Es entspricht ausserdem prinzipiell dem Abrufverfahren für legitimierte Drittdienste. Eine anders lautende Regelung würde der heute bereits bei vielen Geoportal-Betreibern üblichen Praxis widersprechen.

- **Datenabgabe in Form von Vektor- und monothematischen Rasterdaten.** Hierzu ist eine klare Differenzierung vorzuschicken was unter Geodaten genau verstanden wird. Der Katalog der Geobasisdaten stellt u. E. eine Vermischung von eigentlichen Basisdaten und daraus gewonnenen Produkten dar. Die Geobasisdaten im engeren Sinn werden aufgrund eines gesetzlichen Auftrages erhoben und sind deshalb Eigentum aller Bürgerinnen und Bürger, welche die Erhebung mit ihren Steuern finanziert haben. Diese Daten umfassen die Geometrien und Sachangaben (Attribute) sowie die Datenmodelle und die Metadaten, welche namentlich über Inhalt, Erhebungszweck, Gesetzesbezug, Verbindlichkeit, Abhängigkeiten und Nachführungsstand orientieren. Unter monothematischen Rasterdaten verstehen wir insbesondere Basisprodukte der Fernerkundung (z. B. Orthophotos). Diesen Daten gegenübergestellt sind die Produkte, welche auf einer systematischen, eventuell sogar automatisierten oder aber auf einer einmalig-individuellen Auswahl, Kombination, Interpretation oder kartographischen Umsetzung der rohen Geobasisdaten basieren.

Unter die Rubrik "Abgabe von Vektor- und (monothematischen) Rasterdaten" würden die zuerst beschriebenen Geobasisdaten im engeren Sinn fallen. Hauptabnehmer wären hier u. E. vor allem Planungs- und Ingenieurbüros, also unter anderen auch unsere Mitglieder. Die Abgabe dieser Daten könnte und müsste zu den Grenzkosten erfolgen. Grundsätzlich müssten hier alle von Amtes wegen und somit mit Steuergeldern erhobenen Daten frei verfügbar sein,

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

sofern nicht übergeordnete Gründe des Persönlichkeitsschutzes und der nationalen Sicherheit dagegensprechen. Grundsätzlich fallen darunter insbesondere alle Daten, die bereits heute oder zukünftig von Amtsstellen in WMS-Portalen oder in Papierform (Karten, Inventaren, Berichten etc.) publiziert werden, d.h. um im obigen Sinn präzise zu bleiben, die Daten die als Grundlagen dieser Darstellungen dienen.

- Datenabgabe in Form von multithematischen elektronischen Karten.

Bei dieser dritten Kategorie handelt es sich um originelle kartographische Produkte, welche aus den Geodaten generiert wurden. In erster Linie sind darunter Pixelkarten zu verstehen. Grundsätzlich könnte es sich aber auch um Vektordaten mit Darstellungsmodellen handeln. Hier lässt sich eindeutig ein Mehrwert definieren, der über die gesetzliche Pflicht des Datenerhebens hinausgeht. Es handelt sich also um die auch von Laien direkt verwendbaren Karten. Und somit auch um die im Gesetzestext eigens aufgeführten Produkte, welche zum privaten Eigenverbrauch bestellt im engsten Bekanntenkreis zum ebenfalls privaten Gebrauch weitergegeben dürfen. Das bekannteste Produkt sind hier wohl die Landeskarten, welche bereits heute von der Swisstopo in unterschiedlichen Pixelformaten (offen z. B. als TIFF, codiert in den Swiss Map-Produkten) vertrieben werden. Auch hier setzen wir uns für eine möglich günstige Abgabe ein. Aber wir verstehen, dass hier durchaus ein verrechenbarer Mehrwert geltend gemacht werden kann.

1c. Geobasisdaten des Bundesrechts: Umfang, Zugang, Datenmodelle und Nachführung

Der Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts im Anhang 1 der GeoIV stellt eine beeindruckende Aufzählung von Sachdaten dar, deren vollständige Erfassung wohl noch Jahre dauern wird. Wir erachten deshalb die Übergangsfristen von Art. 49 als vollkommen unrealistisch. Zudem ist bei vielen Daten müssig, heute schon darüber zu beraten ob und in welcher Form sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dessen ungeachtet erlauben wir uns, die Liste noch zu verlängern:

- mittlerer Grundwasserspiegel (SR 814.201 Anhang 4)
- natürlicher, zehnjähriger Grundwasserhöchstand (SR 814.201 Anhang 4).

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

Genau so ambitioniert erscheint es uns, für alle diese Daten ein klar beschriebenes Geodatenmodell zu formulieren (Art. 7 GeoIV). Wir empfehlen, hier pragmatisch vorzugehen und nur dann und dort hinter die Erarbeitung solcher Modelle zu gehen, wo auch eine schweizweite Erfassung der Daten in absehbarer Zeit in Angriff genommen wird. Genau so pragmatisch ist bei der Historisierung vorzugehen. Auch hier kann es nicht Sinn des Art. 12 sein, dass Rechtszustände vor Inkrafttreten des GeoIG digital rekonstruiert werden müssen. Auf alle Fälle ist hier die Mitwirkung der Fachinformationsgemeinschaften d. h. aller interessierte Kreise zwingend notwendig. Das heisst, dass die Mitwirkung der Kantone und Fachverbände im Art. 3 Abs. 2 analog zum Art. 35 GeoIG zu ergänzen ist.

Wie in der Einleitung ausgeführt, können wir nicht abschliessend über die Zuordnung einzelner Themen zum Katalog der ÖREB Stellung nehmen, da uns der Entwurf der entsprechenden Verordnung nicht vorliegt, und wir uns somit kein Bild über alle Konsequenzen einer solchen Zuordnung machen können. Nutzerseitig ist es uns allerdings ein zentrales Anliegen, dass die im Anhang 1 dem ÖREB zugeordneten sowie alle weiteren vom Gesetz als Kataster bezeichneten Themen öffentlich zugänglich sind (s. auch nächster Abschnitt). Wichtig ist, dass die Nachführung dieser Daten gegenüber heute nicht verschlechtert wird. Vielmehr sollte die Frist der periodischen Nachführung deutlich unter 12 Jahre zu liegen kommen.

Was die Zugangsberechtigung Dritter zu den Geobasisdaten des Bundesrechts betrifft, vertreten wir eine durchwegs liberale Haltung. Bei keinem der betroffenen Datensätze können wir die Einstufung "B" oder "C" nachvollziehen oder verstehen. Bei verschiedenen Datensätzen ist

uns auch die Abgrenzung untereinander nicht klar. Wir verstehen z. B. nicht, dass das Inventar über Wasserversorgungsanlagen (93) nicht, die Inventare der Wasserrechte (99) nur bedingt, aber die Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungen uneingeschränkt (97) einsehbar und abrufbar sein sollen. Oder warum stehen die Übersicht über Wasserentnahmen (87) allgemein, das Inventar der bestehenden Wasserentnahmen nur eingeschränkt zur Verfügung. Irgendwie erscheint es, dass der mit der Materie vertraute durchwegs legal an alle Informationen kommt, während ein anderer dazu erfolglos an die falsche Tür klopft. Wir können nicht nachvollziehen, dass bereits auf gedruckten Karten veröffentlichte Daten elektronisch nicht frei verfügbar sein sollen. Deshalb widersetzen wir uns auch uns zu Ohren gekommener Anträge Dritter, die Zugangsberechtigung von heute (das heisst im vorliegenden Entwurf) "A" aus Überlegungen der Sicherheit namentlich vor terroristischen Anschlägen auf "B" oder "C" zurückzusetzen. Es ist heute erwiesen, dass Deutschland und die Sowjetunion 1940 bzw. 1990 über in verschiedener Hinsicht genauere Kartenunterlagen zur Schweizer Topographie und Infrastruktur verfügten als die Schweizerische Eidgenossenschaft selber. Wer aufgrund feindseliger Absichten zu Informationen kommen will, ist nicht auf die Publikationen des Bundes und der Kantone angewiesen. Eine restriktive Datenpolitik schadet einzig der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der internen schweizerischen Abläufen und der Förderung der nationalen Geodatenpolitik.

2. Verordnung über die geografischen Namen GeoNV

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

Geographische Namen, namentlich Flurnamen sind in verschiedenen Tätigkeitsfeldern unserer Mitglieder wichtige Raumreferenzen. Insbesondere im naturwissenschaftlichen Bereich fließen sie auch in Fachbezeichnungen ein oder werden zur Bezeichnung zur Referenzlokalitäten verwendet. Diese Bereiche sind deshalb auf die Konsistenz dieser Namen sowohl in der Schreibweise wie in deren Positionierung zwingend angewiesen. Wir gehen deshalb einig mit den in Art. 1 und 3 festgehaltenen Bestimmungen, dass geographische Namen der Verständigung über Örtlichkeiten dienen soll und deshalb einfach schreib- und lesbar sein und eine allgemeine Akzeptanz aufweisen sollen. Die Schweiz hat bereits einmal, bei der Einführung der Landeskarte, eine umwälzende Änderung der Flurnamen erfahren. Namentlich in den raumbezogenen deskriptiven Naturwissenschaften (Geologie, Archäologie, Botanik usw.) ist man seither mit dem Problem konfrontiert, dass Flurreferenzen ohne Bezug alter Karten nicht mehr nachvollzogen werden können.

Zurzeit bestehen verschiedene neue Anläufe, die seit 1948 mehr oder weniger festgesetzten Namen zu überarbeiten und - wie das Beispiel der kürzlich erschienen Landeskarten 1:25'000 im Bereich der Kantone Schaffhausen und Thurgau zeigt - einer extremen Mundartaussprache anzupassen. Die entsprechenden Versuche wirken oft hilflos und widersprechen gängiger Orthographie. Es wäre u. E. wohl besser, sollte das Ziel einer vollkommenen Übereinstimmung mit der Mundart tatsächlich angestrebt werden, gerade die phonetische anstelle der normalen Schrift anzuwenden!

Zwar wurde, soweit wir orientiert sind, der Vorschlag aus dem Jahre 2005 für eine Revision der Toponymischen Richtlinien wieder zurückgezogen. Doch liegt ein ähnlich gerichteter Toponymischer Leitfaden aus dem Jahre 2006 vor, der nun offensichtlich, trotz Opposition aus den verschiedensten Kreisen über Art. 7 GeoNV rechtsgültig gemacht werden soll.

Der SIA wehrt sich vehement gegen dieses so angezettelte babylonische Sprachwirmis. Die Verbindung zwischen Flurnamen und den in althergebrachter schriftsprachlicher Weise geschriebenen Ortsnamen wird erschwert („Nussbommersee“ und „Nussbaumen“). Dörfer, welche erst kürzlich ihre Selbständigkeit verloren haben, werden anders behandelt, als althergebrachte Weiler und Ortsteile („Hausen“ und „Huuse“ in Bornhausen bzw. Imelhuuse). Durch die die Änderung der Flurnamen wird zudem jeglicher Nachvollzug älterer Gutachten, Umweltverträglichkeitsberichte etc. unnötig erschwert wenn nicht ganz verunmöglicht. Dies alles ohne dass dabei als Gegenwert etwas Erhebliches gewonnen würde. Die extrem mundartliche

Schreibweise trägt kaum etwas zur Rettung unserer Mundart bei und erschwert jede Kommunikation mit Fremdsprachlichen und oft auch Ausserkantonalen („grooss“ tönt nicht thurgauerischer, wenn von einem Berner ausgesprochen, als „gross“!) Dazu dient sie kaum der Erhellung der Bedeutung und Herkunft der Orts- und Flurnamen, sondern oft vielmehr deren zusätzlichen Verschleierung.

Auch im Kontext der Geoinformation, der ja das ganze Gesetzeswerk in erster Linie gewidmet ist, ist die Konsistenz der Schreibweise essentiell. Genau so wie Koordinatensysteme nicht nach belieben geändert werden können, muss das toponymische Orientierungssystem konstant bleiben oder zumindest eindeutig rückverfolgbar sein. Ähnlich wie bei der anstehenden Transformation des Koordinatensystems müsste der Bund als Herausgeber der Landeskarten einen historisierenden Flurnamendatensatz herausgeben, der jederzeit erlaubt, einen früher Zustand zu rekonstruieren oder ehemals gültige Flurnamen schnell und eindeutig zu lokalisieren. Diese und andere mit der Umstellung verbundene Kosten liessen sich allerdings vermeiden, wenn die Flurnamen im Stand 2000 eingefroren (unabhängig davon, ob sie der Richtlinie von 1948 entsprechen) und für verbindlich erklärt würden. Zudem wäre eine Harmonisierung der Orts- und Strassennamen sowie der Flurnamen der Amtlichen Vermessung und der Kantonalen Übersichtspläne mit den Flurnamen der Landeskarten anzustreben.

Schlussbemerkung

Unsere Bemerkungen, Vorschläge und Vorbehalte sind, wie Sie gesehen haben, grundsätzlicher Natur und betreffen so meist verschiedene Gesetzesartikel. Eine Umsetzung bedarf deshalb einer sorgfältigen Abstimmung zwischen den verschiedenen Artikeln und Absätzen, welche einzig durch Fachleute in einer koordinierten Schlussredaktion durchgeführt werden kann. Wir haben deshalb bewusst auf detaillierte Vorschläge zur Neuformulierung des Gesetzestextes verzichtet. Entsprechend liegen unserer Stellungnahme auch keine der von Ihnen abgegebenen Dokumente zur Textredaktion bei. Wir bitten um Verständnis.

Wir anerkennen und verdanken die grosse geleistete Arbeit und danken den Beteiligten. Obwohl ein weitgehend kohärentes Verordnungspaket entstanden ist, gibt es doch noch einige gewichtige Verbesserungsmöglichkeiten. Gerne steht der SIA für weitere Auskünfte und wenn nötig und möglich auch zur Mitarbeit zur Verfügung. Ansprechperson ist Herr Peter Jordan.

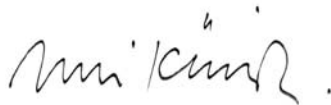
Mit besten Grüssen

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein


société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects



Prof. Daniel Kündig
Präsident SIA



Eric Mosimann
Generalsekretär SIA